Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

AT 8.1 Funktionsprüfung von Brandschutzklappen mit asbesthaltiger Anschlagdichtung als einzigem asbesthaltigem Bauteil

1 Anwendungsbereich

Mit diesem Verfahren werden Brandschutzklappen (BSK) auf ihre technische Funktionstüchtigkeit geprüft, die asbesthaltige Anschlagdichtungen (Handelsname z. B. Litaflex KG 25) zwischen Klappenblatt und Klappenrahmen als einziges asbesthaltiges Bauteil enthalten. Die Zuordnung erfolgt durch gutachterliche Prüfung und anhand des Typenschildes und des gültigen Prüfbescheides für diesen Klappentyp.

Nicht geeignet ist das Verfahren für

- BSK, bei denen neben der asbesthaltigen Anschlagdichtung weitere asbesthaltige Materialien verbaut wurden, z. B. ein asbesthaltiges Klappenblatt, eine asbesthaltige Platte zwischen zwei Gehäuseteilen oder Asbestwolle in der Auslöseeinrichtung (soweit dies anhand des Typenschilds identifizierbar ist),
- BSK, bei denen eine vorhergehende Prüfung gezeigt hat, dass sie nicht zulassungskonform eingebaut sind,
- BSK, bei denen sich bei bei einer vorherigen Prüfung (z. B. nach BauPrüfVO) durch eine prüfsachverständige oder sachkundige Person zeigt, dass die -Anschlagdichtung derart beschädigt ist, dass sie den Anforderungen an den Brandschutz nicht mehr genügt,
- BSK, die zusätzlich über die im Prüfbescheid genannte asbesthaltige Anschlagsdichtung mit asbesthaltigen Produkten in die Brandschutzwand eingebaut sind, z. B. mit Kragen aus asbesthaltigen Leichtbauplatten, asbesthaltigem Mörtel, Stricken o. Ä. (im Vorfeld zu prüfen),
- BSK, die keine Revisionsöffnung haben.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.

DGUV Information 201-012: Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien, Ergänzung (Stand: 09.2021)

- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3 (je nach Einbausituation und Anzahl der BSK eine oder zwei Personen).

3 Arbeitsvorbereitung

Bereitzustellen sind:

Geräte/Materialien:

- Arbeitsplatzabsperrung, Sicherheitskennzeichnung mit Zutrittsverbot nach TRGS 519
- Arbeitsmittel (Schlüsselsatz, optische Inspektionsgeräte wie z. B. Lampe, Spiegel, Endoskop)
- Feuchte Einwegtücher, Abfallbehälter mit Asbest-Kennzeichnung
- Schutzanzug (Kat. III, Typ 5/6), Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2), Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Handschuhe, Gehörschutz
- Bauartgeprüfter Industriesauger (Staubklasse H inkl. Zusatzanforderung Asbest nach TRGS 519 Nr. 7.1) inkl. Saugleitungen und -düsen mit Verschlussstopfen. Staubbeutelund Filterwechsel erfolgen nicht vor Ort.

4 Arbeitsausführung

- Typenschild und Prüfunterlagen sichten und Typ der BSK feststellen und dokumentieren, dass die im Anwendungsbereich genannte asbesthaltigen Anschlagdichtung das einzige asbesthaltige Bauteil ist.
- Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.
- Endlagenschalter der BSK überbrücken.
- PSA anlegen, Gehörschutz bei Bedarf anlegen, Atemschutz für Havarien vorhalten.
- Inspektionsdeckel öffnen.
- Inaugenscheinnahme der Anschlagdichtung bei laufender Lüftungsanlage mittels Lampe, Spiegel oder Endoskop.
- BSK einmal auslösen. Sollte sich das Klappenblatt bei einmaliger Auslösung nicht bewegen, darf es nicht für eine abermalige Prüfung gängig gemacht werden (siehe auch Abschnitt 6). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- BSK auf ordnungsgemäßen Verschluss prüfen. Sollte sich während der optischen Prüfung herausstellen, dass das Klappenblatt nach einmaliger Auslösung nicht dicht anliegt, so darf die Auslösung ebenfalls nicht wiederholt werden (siehe auch Kapitel 6). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Inspektionsdeckel verschließen.
- Klappenblatt durch Rückstellung des Handhebels wieder öffnen.
- Überbrückung des Endlagenschalters der BSK aufheben.

DGUV Information 201-012: Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien, Ergänzung (Stand: 09.2021)

- Prüfergebnis dokumentieren.
- Arbeitsbereich mit Industriesauger reinigen. Beim Einsatz des Industriesaugers zunächst Industriesauger einschalten, dann Verschlussstopfen abnehmen, Schlauch montieren, zuletzt Verschlusstopfen des Saugschlauchs entfernen.
- Werkzeuge, Arbeitsmittel und Industriesauger mit feuchten Einwegtüchern abwischen.
 Benutzte Einwegtücher in gekennzeichneten Abfallbehälter verpacken. Abschließend Absperrung aufheben und Arbeitsbereich freigeben.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Sollte sich bei der Inspektion und Inaugenscheinnahme ergeben, dass ein oder mehrere der folgenden Kriterien gegeben sind, ist der Prüfvorgang abzubrechen und das Ergebnis zu dokumentieren:

- BSK weist keine sichtbaren und identifizierbaren Typenschilder auf
- Klappenblatt lässt sich nicht auslösen (keine Wiederholungsversuche zulässig)
- Klappenblatt liegt nach Auslösung nicht dicht an
- Kanalsystem ist stark verschmutzt
- weitere asbesthaltige Materialien sind verbaut, z. B. asbesthaltiges Klappenblatt, asbesthaltige Platte zwischen zwei Gehäuseteilen, Asbestwolle in der Auslöseeinrichtung (soweit dies nicht anhand des Typenschilds identifizierbar ist).

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige verantwortliche Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 31.12.2027.